

Nachschlagwerk: ja  
Antliche Sammlung: nein

BGB §§ 249 Hd, 823 F

Zur Berechnung eines Waldbrandschadens.

BGH, Urt. v. 12. November 1963 - VI ZR 207/62 - OLG Celle  
IG Lüneburg

VI ZR 207/62

Verkündet  
am 12. November 1963  
Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Fritz R [REDACTED] in W [REDACTED].  
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin  
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Heinrich M [REDACTED] in L [REDACTED], Kreis C [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten  
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche  
Verhandlung vom 12. November 1963 unter Mitwirkung des Senats-  
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bodo,  
Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom  
27. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-  
gelegt.

Von Rechts wegen

### Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der ihm durch einen Waldbrand am 12. Mai 1954 entstanden ist. Er hat ursprünglich einen Teilbetrag von 1 100 DM eingeklagt und später sein Zahlungsverlangen auf 5 335,50 DM erweitert. Durch das Urteil des Oberlandesgerichts in Cello vom 10. Januar 1959, das im Revisionsverfahren durch das Urteil des erkennenden Senats vom 29. März 1960 bestätigt wurde (VersR 1960, 611), ist dieser Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Im Nachverfahren hat das Landgericht die Beklagte nach Erhebung von Sachverständigenbeweis über die Höhe des Schadens verurteilt, an den Kläger 4 510,50 DM nebst 4 % Zinsen auf 1 100 DM vom 4. Februar 1956 bis 27. Dezember 1957 und auf 4 510,50 DM seit dem 28. Dezember 1957 zu zahlen; mit der Mehrforderung ist der Kläger abgewiesen worden. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist zurückgewiesen worden. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die volle Abweisung der Klage.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist ebenso wie das Landgericht dem Gutachten des Sachverständigen Seidel gefolgt, der den Bestandeswert des abgebrannten Waldes auf 9 891,84 DM errechnet, von diesem Betrag den erntekostenfreien Abtriebswert des verwertbar gebliebenen Brandholzes mit 3 321,81 DM abgezogen und so den Schaden des Klägers auf 6 570,03 DM ermittelt hat. Auf diesen Schadensbetrag ist die Entschädigung (von 1824,50 DM)



angerechnet worden, die der Kläger von seiner Brandversicherung erhalten hat. (Das Landgericht hat dem Kläger - anscheinend infolge Rechenfehlers - einen etwas geringeren Betrag zuerkannt, als sich rechnerisch hiernach ergeben hätte; das hat der Kläger im Berufungsverfahren aber nicht angegriffen).

Bei der Berechnung des Bestandeswertes ist der Sachverständige nach dem Alterswertfaktorenverfahren vorgegangen, wie es in den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. Juli 1953 (MinBl EIf 1953, 357 = MinBl Fin 1953, 930) gemäß Abschnitt I 1 der gemeinsamen Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. Juli 1953 für den Ankauf von Grundstücken im Rahmen der Landbeschaffungsaufgaben des Bundes (BWM Bl 1953, 240) vorgezeichnet ist. Danach ist der Sachverständige von dem Abtriebswert ausgegangen, den der aus 30-jährigen Kiefern und Fichten bestehende Wald nach Ablauf der gegendüblichen Umtriebszeit von 80 Jahren gehabt hätte, und hat von hier aus den Gegenwartswert, den der Wald im Zeitpunkt des Waldbrandes gehabt hat, unter Anlegung des Alterswertfaktors errechnet, der sich aus den Tabellen zu den genannten Richtlinien für einen Bestand der hier in Rede stehenden Art bei einem Alter von 30 Jahren ergibt. Der Alterswertfaktor bezeichnet das Verhältnis, in dem der Bestandswert verglichen mit dem Abtriebswert des hiebreifen Bestandes nach Ablauf der Umtriebszeit steht; in den Tabellen von 10 zu 10 Jahren ansteigend, hat der Alterswertfaktor im vorliegenden Fall 0,255 betragen.

Vergebens wendet sich die Revision dagegen, daß sich das Berufungsgericht diese Schadensberechnung zu eigen gemacht hat. Nach § 287 ZPO stand es in dem freien Ermessen des Be-

rufungsgerichts, über die Höhe des Schadens zu entscheiden, der dem Kläger erwachsen ist. Die Schadensermittlung des Berufungsgerichts wäre im Revisionsverfahren nur dann angreifbar, wenn sie auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruhte oder wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen außer Acht gelassen hätte (BGHZ 3, 162, 175). Solche Rechtsverstöße liegen nicht vor.

Die Berechnung von Bestandswerten nach sogenannten Alterswertfaktoren ist eine in der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft entwickelte Bewertungsmethode (vgl. Mantel, Waldbewertung 4. Aufl. S 39 f), von der gewiß nicht gesagt werden kann, daß sie grundsätzlich falsch oder offenbar unsachlich sei. Anderenfalls wäre sie auch nicht in die oben angeführten Richtlinien übernommen worden, um bei der Bewertung von Wäldern angewendet zu werden, die Landbeschaffungsaufgaben des Bundes weichen sollen. Bei der Behandlung von Kriegsschäden war sie 1941 übrigens gleichfalls schon vorgeschrieben worden (RMBl d.Fv. 1941, 331). Sie gilt weiterhin auch nach den Bewertungsrichtlinien Forstwirtschaft vom 1. April 1959 (Rundschreiben der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Finanzen und für wirtschaftlichen Besitz des Bundes - MinBl BML 1959, 147 und MinBl Fin 1959, 3867, die mit gewissen Änderungen durch Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bundesministers der Finanzen, des Bundesschatzministers und des Bundesministers der Verteidigung vom 1. Februar 1963 neu veröffentlicht wurden, nachdem sie wegen der Auswirkungen der zwischenzeitlichen Preis- und Kostenentwicklung auf den gemeinen Wert rechnerisch überarbeitet worden waren (MinBL BML 1963, 110).

Zu Unrecht meint die Revision, die hier gehandhabte Berechnungsmethode führe zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Klägers.

Wenn die Berechnung auch von dem Ertrag ausgeht, den der Wald bei Abhieb nach Ablauf der Umtriebszeit erbracht hätte, so ist dies doch nur ein Anhalt für die Ermittlung des Gegenwartswertes. Mit Hilfe des Alterswertfaktors wird zurückgerechnet, wie hoch der Wert ist, den ein Waldbestand bei einem Alter von 10, 20, 30 usw. Jahren hat. Darin liegt nicht die Zuschreibung eines Wertzuwachses, den der Wald im Laufe seines Weiterbestehens bis zur Hieb reife erfahren hätte, sondern umgekehrt die Berichtigung der Ausgangsziffer durch Eliminierung des zwischenzeitlichen Wertzuwachses. Selbst wenn die Alterswertfaktorenmethode die Ertragsfähigkeit des Waldes bei der Berechnung des derzeitigen Bestandwertes mit berücksichtigte, änderte dies nichts daran, daß sie auf die Erfassung des Wertes zu dem Zeitpunkt gerichtet ist, auf den abzustellen ist, und daß sie auch nur diesen Wert feststellt. Auch sonst wird die Gegenwartsbewertung eines Wirtschaftsgutes nicht selten von der Ertragsfähigkeit beeinflusst, die es auf längere Sicht aufweist.

Es läßt sich hiernach nicht feststellen, daß der Betrag, der auf etwa ein Viertel des fiktiven Ertrags bei Abhieb des Waldes nach 80-jähriger Umtriebszeit errechnet worden ist, über den Wert hinausginge, den der 30-jährige Waldbestand im Zeitpunkt des Waldbrandes gehabt hat. Mit dem zuerkannten Betrag erhält der Kläger also nicht mehr, als der mit dem Waldbrand bereits eingetretene Schaden ausgemacht hat. Danach kann aber auch keine Bereicherung des Klägers darin liegen, daß er das Waldgrundstück alsbald wieder neu aufforsten und den Nutzen ziehen kann, der ihm in den 50 Jahren zuwächst, die der vorrichtete Wald ohne den Waldbrand weiter bestanden hätte. Da für einen Wald der vorliegenden Art bei einem Alter von 50 Jahren nach der oben erwähnten Tabelle ein Alterswertfaktor von etwa 0,5 gilt, ein 50-jähriger Wald also erst halb soviel wert ist

wie der hiebreife 80-jährige, bliebe die Summe des Schadensersatzes für den abgebrannten 30-jährigen Wald und des 50-jährigen neuen Zuwachswortes sogar noch hinter dem Wert zurück, den der Wald ohne den Brand mit 80 Jahren gehabt hätte. Vollends verfehlt ist die Auffassung der Beklagten, daß es darum zu einer Bereicherung des Klägers komme, weil die Schadenssumme, verzinslich angelegt, in 50 Jahren auf einen höheren Betrag anlaufe, als der Wald ohne seine Vernichtung dann eingebracht hätte. Wie das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben hat, ist für die Schadensregulierung nicht auf einen zukünftigen Zeitpunkt, sondern auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung im Schadensprozeß abzustellen; Vorteile, die der Kläger aus der Erlangung und Verwendung der gezahlten Schadenssumme ziehen könnte, haben außer Betracht zu bleiben.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels            Hanebeck            Dr. Bode            Dr. Hauß            Dr. Pfretzschner